Satzung der Stadt Anklam über die 2. Änderung des Bebauungsplanes 12 – 1992 "Stadtpark Anklam – Ostseite"

Teil A: Planzeichnung M 1 : 1000

Gemarkung Anklam
Flur 3, 27, 31

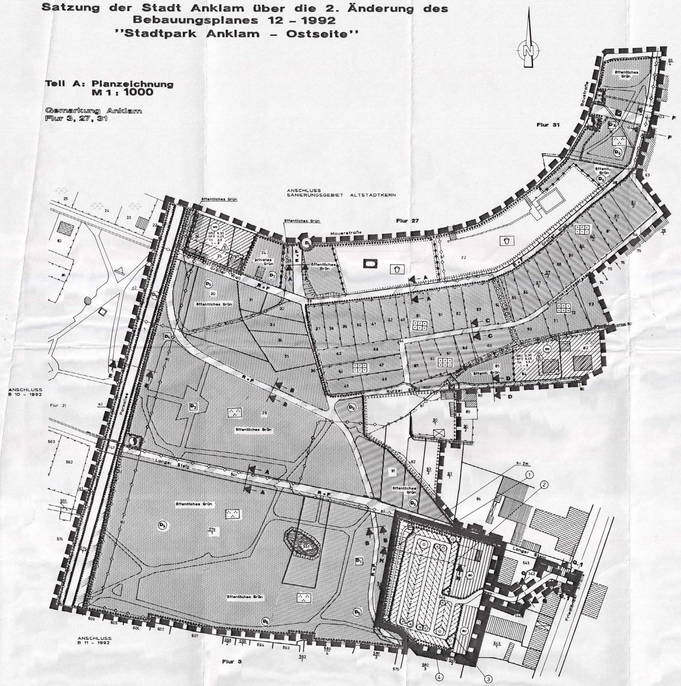

Verkehrsflächen M 1 : 100

Schnitt A – A

Schnitt B – B

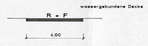

Schnitt C – C

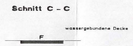

Schnitt D – D

Schnitt E – E

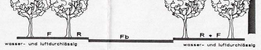

Schnitt F – F

Schnitt G – G / G.1 – G.1

Zeichenerklärung zu den Straßenquerschnitten
R – F Fußgänger
F – Fahrer
R – Radfahrer
Fb – Fußweg
WD – wassergebundene Decke
PVC-R – PVC-Rasengitter

Schnitt H – H (M 1 : 250)

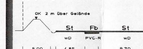

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (Par.9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1.1 Reines Wohngebiet – WR –
(Par. 3 BauNVO)

Innerhalb der festgesetzten reinen Wohngebiets- WR - sind gemäß Par.1 Abs.6 Nr.1 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten:
- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfes für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Betriebe zur Versorgung dienende Anlagen für soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

nicht zugelassen.

1.1.2 Sondergebiet – Gärtnerei –
(Par.11 BauNVO)

1.1.3 Maß der baulichen Nutzung
(Par. 9 Abs.1 Nr.1 BauGB / Par. 16 Abs.2 BauNVO)

GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß s.B. I
I - II	Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- u. Höchstmaß s.B. I - II
TH	Traufhöhe, als Höchstmaß über Oberfläche verwendetes Gelände
DN	Dachneigung

1.1.4 Ausnahmen von der festgesetzten Sondergebiets-Gebietsart und zulässig:
1. Lagerplätze, Lagerhallen, Produktionshallen, Großhandelsfirmen, Freilandstuden, Tierpensionen, Tierheime und Betriebe,
2. Pferdeställen zur Aufzucht von Pferden, Steuden, Gehöfen
3. Gewerbehöfen
4. Überbauungen an Einmarsch für Anstellungen und Parkeinstellmöglichkeiten

1.1.5 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Par.9 Abs.4 BauGB i.V.m. Par.86 Landesbauordnung – LBauO M-V)

WR
Aufenthaltsgestaltung der Hauptgebäude: Zulässig sind nur Verblendmauerwerk oder Putz.

Dachform der Hauptgebäude: Zulässig sind nur Satel- oder Krüppelwalmdach. Zulässig ist nur Hölzer- oder Ziegeldach. Die Dachneigung muß zwischen 35 und 45 Grad betragen.

Traufhöhe der Nebenvorbauten: Die Traufhöhe der Hauptgebäude sind als max. 130 m festgesetzt.

Garagen und Carports: Zulässig ist nur Traufhöhe als Höchstmaß über Oberfläche verwendetes Gelände.

Zulässig ist nur Außenwandgestaltung wie Hauptgebäude oder in Holzbauweise. Carports sind ausschließlich in Holzbauweise auszuführen. Eine Begrünung mit grünfähigen Teilen ist unzulässig.

1.1.6 Einfriedungen:

Als Abgrenzung der reinen Wohngebiete (WR)-Gebiete sowie der privaten Grünflächen. - Dauerhafte Hecken aus einheimischen Laubgehölzen, Mischung aus Sträuchern und Bäumen, Pflanzung 1,00m über Oberkante Fertigteilen zulässig aus Naturkalksteinmauern, Lauhgehölzhecken, Holzgeflechten oder Stabgitterzäunen.

1.2 Zulässigkeit von Nebenanlagen (Par.9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Untergeordnete Nebenanlagen zur gewerblichen Kleinfeierhaltung sind unzulässig.

1.3 Entwicklungsmaßnahmen (Par.9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten, Lücken sind mit Erlen (Alnus glutinosa) und Eschen (Fraxinus excelsior) jeweils Hochstamm 14 – 16 cm Stammumfang, zu bepflanzen.

Im Übrigen gelten die Empfehlungen des Grünordnungsplanes.

1.6 Bepflanzungen (Par.9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

1.6.1 In der Fläche Abseßbumbestand Parkplatz ist bei notwendigen Ersatz Winter-Linde (Tilia cordata) mit Stammumfang 18 – 20 cm (Stammumfang) zu pflanzen.
In der Fläche Stadtpark sind bei notwendigen Ersatz folgende Gehölzarten anzupflanzen:

Bäume Stockhöhme, 14 – 16 cm Stammumfang	
Feldahorn	- Acer campestre
Roßkastanie	- Castanea sativa (nur in Einzelpflanzung)
Rotbuche	- Fagus silvatica (nur in Einzelpflanzung)
Winter-Linde	- Tilia cordata
Sträucher 60 – 100 cm hoch)	
Gemeiner Schneeball	- Viburnum opulus
Hunds-Rose	- Rosa canina
Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus
Wolliger Schneeball	- Viburnum lantana
Wadblatt	- Corylus avellana
Weißdorn	- Crataegus monogyna

Pro 10,0 qm Pflanzfläche 1 Strauch.

1.6.2 Im Übrigen gelten die Empfehlungen des Grünordnungsplanes.

1.7 Dauerkleingärten

Zulässig ist nur die nichtverwendbare, gärtnerische Nutzung.
Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachter Terrasse zulässig, die Par.21 des BauGB bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, besonders nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.

2. Nachrichtliche Übernahme

2.1 Denkmale

D 1	Kriegerdenkmal Bronzeäfee auf längsovalem Sockel
D 2	"Unseren Gefallenen 1914 – 1918"
D 3	VVN – Denkmal
D 4	Friedhof mit Grabstein Jahsen, alter Friedhof
D 5	Findling "Erfreut Euch dieser Erholungsstätte. Schutzt und pflegt sie, spätteren Geschlechtern zum Segen!"
D 6	Friedhof mit Grabstein Jahsen
D 7	evangelischer Jüdischer Friedhof
D 8	Gartenhaus alt Schwiegerjahn
D 9	Findling "1813"
D 10	Stadtgarten, historischer Grundriß mit Baum- und Gehölzbestand, Pavillon, Springbrunnen, Pavillon, Gartenhaus und Gemäuer, Parkallee mit Pflasterung

2.2 Bodendenkmalpflege

Im Planbereich befindet sich der Friedhof der jüdischen Gemeinde Anklam. Dörfer Nnoua können jederzeit weitere archäologische Fundstellen entdeckt werden.

2.2.1 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß Par.11 DSchG M-V vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V S.12.11) als zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich der Landkreis Ostvorpommern, Amt für Kultur, Abt. Abteilung Denkmalschutz für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten, sachgerecht zu bergen und zu dokumentieren. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige.

2.2.2 Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß Par.11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. Par.11 DSchG M-V.

3. Allgemeine Hinweise

3.1 Einbeziehte Detailpläne für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen sind über die zuständige Genehmigungsbehörde dem AFAIS Stralsund zur Stellungnahme zuzuleiten.

3.2 Im Rahmen der Objektplanung sind Abstimmungen mit den ver. AS erforderlich. Es werden folgende Unterlagen und Angaben benötigt:
- Grundrißzeichnungen, Schnitte, Ansichten, M 1 : 500
- Erschließungsplan und zeitlicher Bauablauf
- vorgesehene Ausbauziele mit zeitlicher Einordnung, brabsondere Bruchtonsaatbetriebe
- bereits bestehende Bauherren (Name und Anschrift)
- geplanter max. Leitungsbedarf in kW, bezogen auf den Hausanschluss

3.3 Altlastenfrage
Entsprechend den Ziel- und Abfallwirtschaftsplan gemäß Par.1 und der Deponiesicherung gemäß Par.16 Abfallwirtschaftsgesetz – AbfAG M-V, und Altlastengesetzes für M-V (Altlastenfreistellungsgesetz – AltLsG M-V) vom 16.09.1997 sind bei der Durchführung der geplanten Bauvorhaben Altlasten und Altlastenverdachtsflächen möglichst zu vermeiden bzw. vorrangig der Verwertung zuführen.
Bei Bodenbewegungen sowie Aushubarbeiten sind die Bestimmungen des Transportrecht gewährleisten Abfallentsorgungsnachweisen einzuziehen. Die Satzung über die Verwertung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis OVP (Abfallwirtschaftssatzung – AwS) vom 15.12.1997 ist zu beachten. Die Bodenbewegungen sind gemäß Par.2 Abs.1 und Par.3 Abs.1 und 2 und Anlagen 1 und 2 der Satzung zu beachten. Bodenbewegungen in Stadtteilen: Amt für Umwelt und Natur, Abt. Abfallwirtschaft, einzuholen.

3.4 Naturschutz
Bei allen Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbestanden und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" einzuhalten.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über den Schutz von Bäumen und Hecken für das Gebiet der Stadt Anklam.

3.5 Regenentsorgung
Die Ableitung des Regenwassers von Rohrleitungen und Gräben zur Regenentsorgung sind die Einleitpunkten in die Vorflut so zu ausbauen, dass die Leitungen und Gräben nicht in deren Rückstauhöhen; Rückstauklappen sind vorzusehen.
Die Ableitung des Regenwassers ist nach dem Wasser- und Bodenverband "Untere Peene" nach Lage und Größe vor Bestätigung einzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die in der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" vom 05.03.1997 aufgelegten Bedingungen für die Bauherrschaft zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten gewährleistet werden.

3.6 Verkehrsflächen
Planungen für die Anlage von Rad- und Fußwegen sind mit dem Landkreis OVP, Umweltamt, abzustimmen.

3.7 Umgang mit Kampfmitteln
Das Gebiete ist als verkrachnisch kampfmittelbelasteter Bereich bekannt.
Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Gebiet auf Kampfmittel zu untersuchen. Im Falle der Notwendigkeit von Sondierungs- und Bergungsarbeiten ist es zwig sie möglich dass sondiesant für Kampfmittelsprenghaustritt zu beauschnitthalten und ein Kontrollbehälgungsgelände zu beauftragen. Technische Hilfsmittel sind bei Sondierungsarbeiten zu verwenden. Die Bodenbewegungen sind vorsichtig durchzuführen, so dass auch in die nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten Kampfmittel oder kampfmittelverdächtige Gegenstände auftreten, ist das Kampfmittelräumkommando zu informieren, erlaubte Gegenstände auf Verlangen ist das Kampfmittelräumkommando die Arbeit an der Fundstelle und die gesamte Umgebung sofort einzustellen und ein Kontrollbehälgungsgelände zu beauftragen.
Die Polizei und die örtliche Ordnungsbehörde sind sofort hinzuzuziehen.

Teil B: textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (Par.9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1.1 Reines Wohngebiet – WR –

Innerhalb der festgesetzten reinen Wohngebiets- WR - sind gemäß Par.1 Abs.6 Nr.1 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten:
- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfes für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Betriebe zur Versorgung dienende Anlagen für soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

nicht zugelassen.

1.1.2 Sondergebiet – Gärtnerei –

1.1.3 Maß der baulichen Nutzung

GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß s.B. I
I - II	Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- u. Höchstmaß s.B. I - II
TH	Traufhöhe, als Höchstmaß über Oberfläche verwendetes Gelände
DN	Dachneigung

1.1.4 Ausnahmen von der festgesetzten Sondergebiets-Gebietsart und zulässig:
1. Lagerplätze, Lagerhallen, Produktionshallen, Großhandelsfirmen, Freilandstuden, Tierpensionen, Tierheime und Betriebe,
2. Pferdeställen zur Aufzucht von Pferden, Steuden, Gehöfen
3. Gewerbehöfen
4. Überbauungen an Einmarsch für Anstellungen und Parkeinstellmöglichkeiten

1.1.5 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Par.9 Abs.4 BauGB i.V.m. Par.86 Landesbauordnung – LBauO M-V)

WR
Aufenthaltsgestaltung der Hauptgebäude: Zulässig sind nur Verblendmauerwerk oder Putz.

Dachform der Hauptgebäude: Zulässig sind nur Satel- oder Krüppelwalmdach. Zulässig ist nur Hölzer- oder Ziegeldach. Die Dachneigung muß zwischen 35 und 45 Grad betragen.

Traufhöhe der Nebenvorbauten: Die Traufhöhe der Hauptgebäude sind als max. 130 m festgesetzt.

Garagen und Carports: Zulässig ist nur Traufhöhe als Höchstmaß über Oberfläche verwendetes Gelände.

Zulässig ist nur Außenwandgestaltung wie Hauptgebäude oder in Holzbauweise. Carports sind ausschließlich in Holzbauweise auszuführen. Eine Begrünung mit grünfähigen Teilen ist unzulässig.

1.1.6 Einfriedungen:

Als Abgrenzung der reinen Wohngebiete (WR)-Gebiete sowie der privaten Grünflächen. - Dauerhafte Hecken aus einheimischen Laubgehölzen, Mischung aus Sträuchern und Bäumen, Pflanzung 1,00m über Oberkante Fertigteilen zulässig aus Naturkalksteinmauern, Lauhgehölzhecken, Holzgeflechten oder Stabgitterzäunen.

1.2 Zulässigkeit von Nebenanlagen (Par.9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Untergeordnete Nebenanlagen zur gewerblichen Kleinfeierhaltung sind unzulässig.

1.3 Entwicklungsmaßnahmen (Par.9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten, Lücken sind mit Erlen (Alnus glutinosa) und Eschen (Fraxinus excelsior) jeweils Hochstamm 14 – 16 cm Stammumfang, zu bepflanzen.

Im Übrigen gelten die Empfehlungen des Grünordnungsplanes.

1.6 Bepflanzungen (Par.9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

1.6.1 In der Fläche Abseßbumbestand Parkplatz ist bei notwendigen Ersatz Winter-Linde (Tilia cordata) mit Stammumfang 18 – 20 cm (Stammumfang) zu pflanzen.
In der Fläche Stadtpark sind bei notwendigen Ersatz folgende Gehölzarten anzupflanzen:

Bäume Stockhöhme, 14 – 16 cm Stammumfang	
Feldahorn	- Acer campestre
Roßkastanie	- Castanea sativa (nur in Einzelpflanzung)
Rotbuche	- Fagus silvatica (nur in Einzelpflanzung)
Winter-Linde	- Tilia cordata
Sträucher 60 – 100 cm hoch)	
Gemeiner Schneeball	- Viburnum opulus
Hunds-Rose	- Rosa canina
Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus
Wolliger Schneeball	- Viburnum lantana
Wadblatt	- Corylus avellana
Weißdorn	- Crataegus monogyna

Pro 10,0 qm Pflanzfläche 1 Strauch.

1.6.2 Im Übrigen gelten die Empfehlungen des Grünordnungsplanes.

1.7 Dauerkleingärten

Zulässig ist nur die nichtverwendbare, gärtnerische Nutzung.
Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachter Terrasse zulässig, die Par.21 des BauGB bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, besonders nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.

2. Nachrichtliche Übernahme

2.1 Denkmale

D 1	Kriegerdenkmal Bronzeäfee auf längsovalem Sockel
D 2	"Unseren Gefallenen 1914 – 1918"
D 3	VVN – Denkmal
D 4	Friedhof mit Grabstein Jahsen, alter Friedhof
D 5	Findling "Erfreut Euch dieser Erholungsstätte. Schutzt und pflegt sie, spätteren Geschlechtern zum Segen!"
D 6	Friedhof mit Grabstein Jahsen
D 7	evangelischer Jüdischer Friedhof
D 8	Gartenhaus alt Schwiegerjahn
D 9	Findling "1813"
D 10	Stadtgarten, historischer Grundriß mit Baum- und Gehölzbestand, Pavillon, Springbrunnen, Pavillon, Gartenhaus und Gemäuer, Parkallee mit Pflasterung

2.2 Bodendenkmalpflege

Im Planbereich befindet sich der Friedhof der jüdischen Gemeinde Anklam. Dörfer Nnoua können jederzeit weitere archäologische Fundstellen entdeckt werden.

2.2.1 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß Par.11 DSchG M-V vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V S.12.11) als zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich der Landkreis Ostvorpommern, Amt für Kultur, Abt. Abteilung Denkmalschutz für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten, sachgerecht zu bergen und zu dokumentieren. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige.

2.2.2 Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß Par.11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. Par.11 DSchG M-V.

3. Allgemeine Hinweise

3.1 Einbeziehte Detailpläne für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen sind über die zuständige Genehmigungsbehörde dem AFAIS Stralsund zur Stellungnahme zuzuleiten.

3.2 Im Rahmen der Objektplanung sind Abstimmungen mit den ver. AS erforderlich. Es werden folgende Unterlagen und Angaben benötigt:
- Grundrißzeichnungen, Schnitte, Ansichten, M 1 : 500
- Erschließungsplan und zeitlicher Bauablauf
- vorgesehene Ausbauziele mit zeitlicher Einordnung, brabsondere Bruchtonsaatbetriebe
- bereits bestehende Bauherren (Name und Anschrift)
- geplanter max. Leitungsbedarf in kW, bezogen auf den Hausanschluss

3.3 Altlastenfrage
Entsprechend den Ziel- und Abfallwirtschaftsplan gemäß Par.1 und der Deponiesicherung gemäß Par.16 Abfallwirtschaftsgesetz – AbfAG M-V, und Altlastengesetzes für M-V (Altlastenfreistellungsgesetz – AltLsG M-V) vom 16.09.1997 sind bei der Durchführung der geplanten Bauvorhaben Altlasten und Altlastenverdachtsflächen möglichst zu vermeiden bzw. vorrangig der Verwertung zuführen.
Bei Bodenbewegungen sowie Aushubarbeiten sind die Bestimmungen des Transportrecht gewährleisten Abfallentsorgungsnachweisen einzuziehen. Die Satzung über die Verwertung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis OVP (Abfallwirtschaftssatzung – AwS) vom 15.12.1997 ist zu beachten. Die Bodenbewegungen sind gemäß Par.2 Abs.1 und Par.3 Abs.1 und 2 und Anlagen 1 und 2 der Satzung zu beachten. Bodenbewegungen in Stadtteilen: Amt für Umwelt und Natur, Abt. Abfallwirtschaft, einzuholen.

3.4 Naturschutz
Bei allen Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbestanden und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" einzuhalten.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über den Schutz von Bäumen und Hecken für das Gebiet der Stadt Anklam.

3.5 Regenentsorgung
Die Ableitung des Regenwassers von Rohrleitungen und Gräben zur Regenentsorgung sind die Einleitpunkten in die Vorflut so zu ausbauen, dass die Leitungen und Gräben nicht in deren Rückstauhöhen; Rückstauklappen sind vorzusehen.
Die Ableitung des Regenwassers ist nach dem Wasser- und Bodenverband "Untere Peene" nach Lage und Größe vor Bestätigung einzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die in der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" vom 05.03.1997 aufgelegten Bedingungen für die Bauherrschaft zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten gewährleistet werden.

3.6 Verkehrsflächen
Planungen für die Anlage von Rad- und Fußwegen sind mit dem Landkreis OVP, Umweltamt, abzustimmen.

3.7 Umgang mit Kampfmitteln
Das Gebiete ist als verkrachnisch kampfmittelbelasteter Bereich bekannt.
Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Gebiet auf Kampfmittel zu untersuchen. Im Falle der Notwendigkeit von Sondierungs- und Bergungsarbeiten ist es zwig sie möglich dass sondiesant für Kampfmittelsprenghaustritt zu beauschnitthalten und ein Kontrollbehälgungsgelände zu beauftragen. Technische Hilfsmittel sind bei Sondierungsarbeiten zu verwenden. Die Bodenbewegungen sind vorsichtig durchzuführen, so dass auch in die nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten Kampfmittel oder kampfmittelverdächtige Gegenstände auftreten, ist das Kampfmittelräumkommando zu informieren, erlaubte Gegenstände auf Verlangen ist das Kampfmittelräumkommando die Arbeit an der Fundstelle und die gesamte Umgebung sofort einzustellen und ein Kontrollbehälgungsgelände zu beauftragen.
Die Polizei und die örtliche Ordnungsbehörde sind sofort hinzuzuziehen.

zu Punkt 1.8 Bepflanzungen (Par.9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

1.8.2 Pflanzungen im Bereich der Stellplatzanlage

Straucharbepflanzung (Pflanzbepflanzung):
Feldahornbäume, Amerikanischer lamerpfeil, verpflanzte Straucher, 60 – 100 cm hoch
- Weigelie, Weigelie "Bristol Ruby", verpflanzte Sträucher, im Container, 60 – 100 cm hoch
- Blut-Johannisbeere, Ribes sanguineum "Atrorubens", verpflanzte Sträucher, im Container, 60 – 100 cm hoch
- Flieder, Syringa vulgaris-Hybriden, mit Ballen, 80 – 100 cm
- Pracht-Schneeball, Viburnum plicatum, mit Ballen, ca. 80 cm
- Goldregen, Laburnum anagyroides, ballert, 80 – 100 cm

Bäume 2 Stück (im Bereich Zufahrt)
- Pyramideneiche, Quercus robur "Fastigiata", Stellbär, s.v. verpflanzt, mit DB. 250 – 300 cm hoch

Bäume 5 Stück (Stellflächen)
- Kugelahorn, Acer platanoides "Globosum", 3 x verpflanzt, mit DB. Hochstamm, 14. – 16 cm STU

Bäume 6 Stück (Stellflächen)
- Kugelrobinie, Robinia pseudoacacia "Umbraculifera", 3 x verpflanzt, Hochstamm, mit DB. 14. – 16 cm STU

1.8.3 Bäume auf öffentlichen Flächen (Straßen für neu- bzw. vorgelagerte Flächen)
- Winterlinde, Tilia cordata "Greenspire", 3 x verpflanzt, Hochstamm, mit DB. 14. – 16 cm STU, 12 Stück

Die Pflanzarte sind individuell in Abstimmung mit dem Umweltamt und der unteren Denkmalschutzbehörde festzulegen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.1992. Die erfolgtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Anklam "Pasewalker Zeitung" am 01.01.1993 erfolgt.
Anklam, 28.09.1999

Siegel gez. SIITTI
Bürgermeister

2. Für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle hat gemäß Par. 2(6a Abs.1 Nr.1 BauGB beteiligt worden.
Anklam, 28.09.1999

Siegel gez. SIITTI
Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 2 Abs.1 Satz 1 BauGB ist vom 02.01.1995 bis 03.02.1995 durchgeführt.

Siegel gez. SIITTI
Bürgermeister

4. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.12.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Anklam, 28.09.1999

Siegel gez. SIITTI
Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 12.12.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Anklam, 28.09.1999

Siegel gez. SIITTI
Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.02.1997 bis zum 31.03.1997 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:
Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Mittwoch von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
sowie am 4.03 bis 12.00 Uhr
nach Par. 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die Stadtvertretung hat mit dem Hinweis, dass von den Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.02.1997 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Anklam "Anklamer Stadtkurier" erfolgtlich bekanntgemacht worden.
Anklam, 28.09.1999

Siegel gez. SIITTI
Bürgermeister

7. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.01.1997 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.
Anklam, 28.09.1999

Siegel gez. SIITTI
Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am 02.11.1999 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der legendenlosen Darstellung der Gebäude gilt eine Fortführung als eine Prüfung nur insoweit, ob die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 500/1 : 2000 vorliegt.
Anklam, 02.11.1999

Siegel gez. Hoburh
Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.05.1999 geprüft.
Das Ergebnis ist abgestellt worden.
Anklam, 28.09.1999

Siegel gez. SIITTI
Bürgermeister

10. Die Stadtvertretung hat am 03.05.1999 beschlossen, dass das Verfahren zum Bebauungsplan 12 – 1992 "Stadtpark Anklam – Ostseite" unter Bezug auf die Ermächtigungsgrundlage des Par. 233(5 Satz 2 BauGB n.F. abgeschlossen wird.
Anklam, 28.09.1999

Siegel gez. SIITTI
Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.05.1999 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 03.05.1999 gebilligt.
Anklam, 28.09.1999

Siegel gez. SIITTI
Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Anklam, 28.09.1999

Siegel gez. SIITTI
Bürgermeister

13. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung sowie die Darstellung, bei der der Plan auf Dauer während der Darstellungszeit von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.07.2000 in amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Anklam "Anklamer Stadtkurier" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Satzung ist mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über Verfahrens- und Formvorschriften und Gründen der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) sowie auf die Bestimmungen des Par. 5 Abs.5 KV des Landes M-V vom 10.03.1998 (GVBl. M-V S.30) hingewiesen worden.
Die Bebauungsplan ist am 01.10.1998 in Kraft getreten.
Anklam, 02.10.1999

Siegel gez. SIITTI
Bürgermeister

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH INKRAFTTRETEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH PAR. 13 BAUGB GEÄNDERT WORDEN.

1. Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 03.06.1999 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluss ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Anklam "Anklamer Stadtkurier" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Anklam, 19.06.2000

Siegel gez. SIITTI
Bürgermeister

2. Die geänderte Fassung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.11.1999 bis 20.12.1999 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:
Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
sowie am 4.03 bis 12.00 Uhr
nach Par. 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass von den Änderungen betroffene Bürger Bedenken, Anregungen und Hinweise während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.11.1999 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Anklam "Anklamer Stadtkurier" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Anklam, 19.06.2000

Siegel gez. SIITTI
Bürgermeister

3. Die von der geänderten Fassung des Bebauungsplanes berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.11.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Anklam, 19.06.2000

Siegel gez. SIITTI
Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.04.2000 gepr